

**Gebäudekomplex**  
**Nachweis des Eigentümers nach § 20 EWärmeG**

Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der unteren Baurechtsbehörde spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage zusammen mit den Nachweisformularen der gewählten Erfüllungsoptionen vorzulegen.

<b>Anschrift des Gebäudes</b> (für das der Nachweis geführt wird)		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

**Gebäudekomplex - Wohngebäude**

Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.

**Erfüllungsnachweis nach § 12 EWärmeG**

Hinweis: Innerhalb eines Gebäudekomplexes können die Verpflichteten ihre Nutzungspflicht auch dadurch erfüllen, dass sie Maßnahmen an einem anderen Gebäude vornehmen, dessen jährlicher Wärmeenergiebedarf vergleichbar ist mit dem jährlichen Wärmeenergiebedarf des Gebäudes, dessen Heizanlage ausgetauscht wird.

Wird auch die Heizanlage an dem Gebäude ausgetauscht, an dem die Maßnahmen umgesetzt werden, können diese Maßnahmen nicht gleichzeitig der Erfüllung der Nutzungspflicht für dieses Gebäude dienen.

Es handelt sich um einen Gebäudekomplex, der aus mehreren Gebäuden besteht, die in räumlichem Zusammenhang stehen. Die Gebäude haben eine gemeinsame Eigentümerin oder einen gemeinsamen Eigentümer.

**Anschrift des Gebäudes** (an dem die Maßnahmen umgesetzt werden)

Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

kWh jährlicher Wärmeenergiebedarf des Gebäudes, an dem die Maßnahmen umgesetzt werden

Der jährliche Wärmeenergiebedarf des Gebäudes, dessen Heizanlage getauscht wird und der jährliche Wärmeenergiebedarf des Gebäudes, an dem die Maßnahmen umgesetzt werden, sind vergleichbar.  
Hinweis: Vergleichbar ist der jährliche Wärmeenergiebedarf des Gebäudes, an dem die Maßnahmen umgesetzt werden dann, wenn er 10 % über oder unter dem jährlichen Wärmeenergiebedarf des Gebäudes liegt, an dem die Heizanlage getauscht wird.

Die umgesetzten Maßnahmen wurden bisher nicht für einen Nachweis nach EWärmeG angerechnet.

1. Die Nutzungspflicht wurde in einer Weise umgesetzt, dass damit die Anforderungen des EWärmeG vollständig erfüllt werden (Erfüllungsgrad = 100 %).

**oder**

2. Die Nutzungspflicht wurde in einer Weise umgesetzt, dass damit die Anforderungen des EWärmeG anteilig erfüllt werden (Erfüllungsgrad weniger als 100 %).

**Erfüllungsgrad** (bitte immer angeben, muss mit den Angaben des Sachkundigen übereinstimmen)

Die umgesetzte Nutzungspflicht innerhalb des Gebäudekomplexes erfüllt die Anforderungen des EWärmeG zu:  %

Ort, Datum	Unterschrift des Eigentümers
<input type="text"/>	<input type="text"/>